



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg | Postfach 10 29 32 | 70025 Stuttgart

Name: i.A.d. LfDI
Telefon: +49 711 615541-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
Geschäftszeichen: LfDIAbt1-0221.4-53/1
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 25. Februar 2025

Ammerländer Heer

Per E-Mail an:

Ihr Schreiben vom 29.01.2025

Auskunftsbegehren an die Dienststelle zur Umsetzung des HinSchG [#326666]

Sehr geehrter Herr

Ihren oben genannten Antrag beantworten wir auf Basis des LIFG folgt:

Sie wünschen in Ihrem Antrag eine Auskunft zur Praxis des LFDI zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) in der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg. Unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-hinweisgeberschutzgesetz/> wird bei Nr. 15 für die Frage der Aufbewahrungsdauer für Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz nicht auf das Landesarchivgesetz eingegangen.

Sie bitten mitzuteilen, wie die Meldestelle nach dem HinSchG des LfDI BW nach Ende der Frist des § 11 Abs. 5 HinSchG das Archivrecht anwendet bzw. nach internen Konzepten bzw. Vermerken bzw. der Datenschutzfolgenabschätzung mit den Meldungen umgehen soll. Eventuelle Vereinbarungen mit dem Landesarchiv bitten Sie zu übersenden.

Die von Ihnen beantragten Informationen sind bei uns größtenteils nicht vorhanden, da wir diese nicht erheben.

In der Datenschutzfolgenabschätzung zum HinSchG steht (Maßnahme 4): "Die Meldestellebeauftragten prüfen regelmäßig, ob Dokumente zu löschen sind. Soweit möglich, ist eine automatisierte Löschroutine einzurichten."

Weder besteht eine Vereinbarung mit dem Landesarchiv bezüglich des Hinweisgeberschutzgesetzes für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg noch gibt es diesbezügliche Vermerke oder nehmen andere amtliche Informationen zur Umsetzung des HinSchG auf das Archivrecht Bezug.

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind. Die Geltendmachung eines berechtigten Interesses oder eine Begründung des Antrags sind nicht erforderlich.

Eine amtliche Information ist nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Zugangsansprüche bestehen nur auf tatsächlich vorhandene Informationen (Beschluss des OVG NRW vom 13.11.2017-15 A 2069/16). Eine Beschaffungspflicht gibt es nach dem LIFG nicht. Selbst wenn die Behörde die Information von Gesetzes wegen haben müsste.

Die Bereitstellung und Zusammenstellung von Informationen sind von der auskunftspflichtigen Stelle vorzunehmen; die Erstellung einer noch nicht erarbeiteten Statistik oder eine besondere Form der Aufbereitung dagegen fallen nicht darunter. Die Information muss „griffbereit“ vorliegen.

Das LIFG eröffnet keine Überprüfung von Amtshandlungen, ihrer inhaltlichen Richtigkeit und erlegt keine weitere Begründungspflicht auf. Es müssen nur solche Fragen beantwortet werden, die mit dem Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen in Zusammenhang stehen. Weder auf die Zukunft gerichtetes (Verwaltungs-) Handeln, bloße Planungsideen, die nicht verschriftlicht sind, noch Rechtsauslegungen sind vom Anwendungsbereich erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg